

# DECLARATION

daß denen

Verschreibungen,

welche über

den Betrag der Actien  
in Berlinischen Banco - Gelde

zur

## ASSECURANTZ- COMPAGNIE

ausgestellt werden,

die

## WECHSELKRAFT

beygeleget werden soll.

---

De Dato Berlin , den 22. Julii 1765.

---

GELDERN,  
Bey denen Königl. Preuffi. Privilegirten Buchdruckern,  
H. und F. Korsten



**W**ir Friderich, von Gottes Gnaden  
König in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des heiligen Rö-  
mischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-  
Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog  
von Schlesien, Souverainer Printz von Ora-  
nien, Neufchatel und Vallengin, wie auch  
der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magde-  
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-  
mern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,  
Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-  
friefsland und Meurs, Graf zu Hohenzollern,  
Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-  
stein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren  
und Leerdamm Herr zu Ravenstein, der Lande  
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun

**T**hun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem in dem Octroy, welches Wir unterm 31sten Januarii dieses Jahres, der in Unserer Residentz Berlin errichteten Asscurantz-Compagnie allergnädigst ertheilet haben, frey gelassen ist, über denjenigen Betrag der Actien, welcher nicht gleich berichtiget werden darf, entweder durch Hypothequen und Obligationes, oder auch auf andere Art, die erforderliche Sicherheit zu bestellen, und dann Uns nun, von denen Vorstehern der gedachten Compagnie allerunterthänigst angezeigt worden ist; wie eine Sicherheits-Bestellung, welche viele Umstände erfordern würde, denen mehresten Interessenten anstößig sey, weshalb sich die Compagnie mit blossen Actien-Verschreibungen begnügen lassen wolle, wofern Wir allergnädigst geruheten, dergleichen Verschreibungen die Wechselkraft beyzulegen; und Wir denn auch, in Betracht angeführten Umstandes, und da aus der beyzulegenden Wechselkraft vor Niemanden, in Ansehung irgend eines hypothecarischen und andern Vorrechts, etwas Nachtheiliges entstehet, obgedachtem Gesuch in Gnaden deferiret haben;

Als declariren Wir hiermit allergnädigst, wollen und setzen fest, daß jede Verschreibung, womit sich ein Interessent der Asscurantz-Compagnie verbindlich machet, den Betrag der Actien, nach vorhergegangenem Ausschreiben derer Vorsteher, zu bezahlen, sie mag auch abgefasset seyn, wie sie nur immer wolle, die Kraft eines förmlichen, durch Unsere Banque zu bezahlenden Wechsel-Briefes, haben, und geachtet werden soll, als ob der Aussteller derselben, mit ausdrücklichen Worten sich zur Zahlung nach Wechsel-Recht verbindlich gemacht hätte.

Wie Wir nun zugleich allen Unsern Dicasteriis hiermit Allergnädigst anbefehlen, in vorkommenden Fällen hierauf zu erkennen, und der Asscurantz-Compagnie rechtliche Assistentz wiederfahren zu lassen;

Als

Als wollen Wir auch, daß diese Unsere Allergnädigste Declaration zu jedermanns Wissenschaft gebracht und zu dem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde.

Uhrkundlich haben Wir diese Declaration Höchste Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Infiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22sten Julii 1765.

Friderich.



v. Jariges. v. Massow. v. Hagen.